

Aus ihrer Praxis am Sandkamp

Tipp des Monats

Wann ist ein Rind überhaupt Transport – und Schlachtfähig?

Schon im Oktober 2019 haben wir uns mit diesem Thema infolge Verschärfung der Gesetzeslage im Tipp des Monats auseinandergesetzt.

Aus aktuellem Grund scheint es geboten, nochmals auf die Thematik Transport –und Schlachtfähigkeit hinzuweisen. Wenn Kühe im schlechten Zustand am Schlachthof erfasst werden, müssen sich die Tierhalter in jedem Fall dafür rechtfertigen und gegebenenfalls auch die Sanktionierung hinnehmen. .

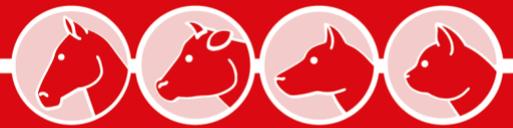
Um hier Wissenslücken zu füllen, hat der Rindergesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen einen neuen Leitfaden erstellt. Eine Internet Suche unter : **Schlacht-und Transporttauglichkeit Rind** ist sehr empfehlenswert.

Einige Beispiele für ein absolutes Transportverbot sollen aufgeführt werden:

1. Starker Durchfall/ Gefahr durch Flüssigkeitsverluste
2. In der ersten Woche nach der Geburt
3. Im letzten Trächtigkeitsmonat
4. völlig abgemagerte Tiere / kachektisches Erscheinungsbild
5. Hochgradige Lahmheit / dauerhafte Schonung einer Gliedmaße
6. Hochgradige Atemnot
7. Zentralnervöse Ausfallerscheinungen / Speichelbildung unkontrolliert
8. Sogenannte ausgeschuhte Tiere mit offener Klaue
9. Abgemagerte, festliegende Tiere
10. An allen 4 Gliedmaßen überlange deformierte (lange nicht gepflegte) Klauen
11. Kuh mit Gebärmuttervorfall
12. Fieber $T > 39,5$ bzw Untertemperatur $T > 37,5^{\circ} C$

Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern





Rinder mit gestörtem Allgemeinbefinden (schlechter Gesamtzustand) werden nach folgenden Kriterien sortiert :

- deutlich erhöhte Atemfrequenz, deutlich erschwerte Atmung oder Atmung mit offenem Maul, deutliches Husten und/oder
- offensichtliche Anzeichen von starken Schmerzen wie ein aufgekrümmter Rücken zusammen mit anderen Anzeichen, z.B. flache hochfrequente Atmung, abnorme Haltung oder veränderter Gang,
- starkes Schwitzen ohne körperliche Anstrengung oder hohe Umgebungstemperaturen, extreme Abmagerung.

Im Zweifelsfall muss eine sogenannte Nottötung erwogen werden. In der Regel sind das von langwierigen Krankheiten betroffene Tiere. Eine wirtschaftliche Verwertung scheint hierbei nicht mehr möglich.

Schlachtverbot im letzten Trimester der Trächtigkeit (zwischen 6. und 9. Monat)

Das Schlachten hochtragender Tiere scheint nach Aussage der Veterinärämter immer noch vorzukommen. Hierzu erfolgt an den Schlachthöfen eine genaue Dokumentation und die direkte Mitteilung an das jeweils zuständige Veterinäramt .

Es erscheint absolut empfehlenswert eine abschließende Trächtigkeits Untersuchung aller Schlachttiere durchführen zu lassen . Diese Untersuchung lässt sich kostengünstig in regelmäßig wiederkehrende Behandlungs - und Untersuchungsprogramme im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung eingliedern.